

**Gemeinderatssitzung 18/2026 vom Montag, 21. September 2026****Protokollauszug****Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz
Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben****72.00****242/2026 Grünabfuhr, Entsorgung; I. Nachtrag zum Reglement für die
Abfallbeseitigung, Tarif; Erlass****I. Sachverhalt**

- A. An seiner Sitzung vom 15. Juni 2026 hat der Gemeinderat den Tarif für die Pauschalgebühr der Grüngutabfuhr beschlossen (vgl. Traktandum Nr. 154/2026). Die Tarifierung bemisst sich anhand des Verhältnisses der verschiedenen Grundstücksgrössen. Die Kategorien und Tarife sind wie folgt aufgeteilt:

Grundstücksfläche	Anzahl Grundstücke	Jahresgebühr	Ertrag
1m ² – 100m ²	110	CHF 20	CHF 2'200
101m ² – 400m ²	353	CHF 45	CHF 15'885
401m ² – 800m ²	683	CHF 60	CHF 40'980
801m ² – 1'200m ²	367	CHF 75	CHF 27'525
1'201m ² – 1'600m ²	139	CHF 90	CHF 12'510
1'601m ²	251	CHF 105	CHF 26'355

Die Kategorie 1m² – 100m² soll aus dem Tarif zur Pauschalgebühr der Grüngutentsorgung der Politischen Gemeinde Au gestrichen werden.

- B. Die Gebühr wurde anhand der potentiell bebaubaren Fläche pro Grundstück bemessen. Von diesen Grundstücken werden Flächen der folgenden Zonen oder Grundstücke abgezogen:
- Flächen in der Landwirtschaftszone (ausser nicht landwirtschaftlich geschätzte Flächen);
 - Flächen in Freihaltezonen;

- Flächen in Schutzzonen;
- Gewässer-, Wald- und Strassenflächen.

Die Freihalte- und Schutzzonen sind ausgenommen. Das ist bewusst so ausgestaltet, da diese Flächen oft durch Landwirte bewirtschaftet werden (z.B. Kilbiwiese). Es wird dort i.d.R. kein Grüngut über die offizielle Grüngutsammlung abgeführt.

Die Kategorie 1m² – 100m² soll aus dem Tarif zur Pauschalgebühr der Grüngutentsorgung der Politischen Gemeinde Au gestrichen werden.

- C. Bei der Festsetzung der Jahresgebühr wurde mit einem zu erwartenden Aufwand von ca. 605 Tonnen, bzw. CHF 120'000 gerechnet. Dies entspricht den durchschnittlichen Kosten der Jahre 2019 bis 2022. Im Jahr 2023 wurden die Grüngutmarken eingeführt. Es ist zu erwarten, dass mit der Aufhebung der Grüngutmarken die Grüngutmenge auf das Niveau vor dem Jahr 2023 ansteigen wird.
- D. Nach Art. 2 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes (SR 942.20) und Art. 6 des Einföhrungsgesetzes zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) sind vor Erlass des Nachtrags (samt Geböhrentarif) die eidg. Preisüberwachung und das kantonale Amt für Umwelt anzuhören.

Am 9. Juli 2026 wurde das Amt für Umwelt sowie der eidg. Preisüberwacher angehört, bzw. zur Stellungnahme aufgefordert. In seiner Stellungnahme vom 6. August 2026 schreibt das Amt für Umwelt unter anderem, dass die produzierte Menge an Grüngut im Verhältnis zur Gebührenhöhe stehen muss, damit die verursachergerechte Finanzierung gemäss Art. 32a Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) erfüllt ist. Zudem habe sich in der Praxis eine Kombination aus Mengen- und Grundgebühren bewährt. Dabei gilt es zu beachten, dass das Verhältnis der Grundgebühren und der mengenabhängigen Gebühr ungefähr dem Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten entsprechen muss. Grundsätzlich sollte die Grundgebühr die fixen Kosten decken und die Mengengebühr die variablen Kosten.

Die über die Grundgebühr gedeckten Kosten sollten maximal zwischen 30% und 50% der Gesamtkosten ausmachen und die übrigen Kosten über die mengenabhängige Gebühr gedeckt werden (vgl. Bundesamt für Umwelt, BAFU, Vollzugshilfe Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Bern, 2018, S. 44). Wird ein höherer Anteil für die Abfallbewirtschaftung über die Grundgebühren gedeckt, so ist das Gebührenmodell nicht mit Bundesrecht vereinbar.

Mit Schreiben vom 5. September 2026 beantragt der Preisüberwacher bei der Gemeinde die aktuelle verursachergerechte Grüngutgebühr (Mengengebühr) beizubehalten. Somit kommt der Preisüberwacher und das Amt für Umwelt zum Schluss, dass eine pauschale Staffelung der Grüngutabfuhr weniger dem Verursacherprinzip entspricht als die aktuelle Grüngutabfuhrgebühr.

- E. Der I. Nachtrag des Reglements für die Abfallbeseitigung sieht vor,
- a) dass der KVR nicht mehr für die Festlegung der Gebühren der Grünabfuhr zuständig ist (Art. 13 Reglement für die Abfallbeseitigung);
 - b) dass der Gemeinderat zur Finanzierung der Abfallbeseitigung (z.B. Grünabfuhr und weiterer Aufwendungen) Grundgebühren einföhren kann. Die Details zu den jeweiligen Grundgebühren werden in den entsprechenden Geböhrentarifen geregelt.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinde setzt Recht durch die Gemeindeordnung sowie durch Reglemente und Vereinbarungen. Diese ordnen allgemein verbindlich Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation der Behörden (Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz [sGS 151.2]).
2. Der Gemeinderat erlässt gemäss Art. 29 Abs. 1 Gemeindeordnung Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
An der Bürgerversammlung vom 23. März 2026 wurde aus der Bürgerschaft der Antrag gestellt, Pauschalabgaben für die Grünabfuhr einzuführen und damit die aktuellen Grüngutmarken abzuschaffen. Der Antrag wurde angenommen. Zur Einführung einer Pauschalgebühr für die Grünabfuhr erarbeitete die Gemeinderatskanzlei den I. Nachtrag zum Reglement für die Abfallbeseitigung und den dazugehörigen Tarif.
3. Gemäss Art. 12 ff. der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au beträgt die Referendumsfrist 40 Tage. Für das Zustandekommen des fakultativen Referendums sind 400 gültige Unterschriften nötig (Quorum). Das Referendum ist im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
4. Der I. Nachtrag soll während der Zeit vom 28. September 2026 bis am 9. November 2026 öffentlich aufgelegt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Es kann danach per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden. Vorbehalten bleibt das Zustandekommen eines Referendums.
5. Im Geschäftsbericht des KVR 2025 ist ersichtlich, dass die gesamte Sammelmenge des Abfalls 2'186.51 Tonnen betrug. Alleine Hauskehricht und Industrieabfälle machen davon ca. 75% (1'638.45 Tonnen) aus. Diese Abfallarten werden über eine Mengengebühr finanziert. Der Anteil der Grünabfuhr macht ca. 15% der der Abfallmenge aus (336.47 Tonnen).
Die Gesamtkosten für die Abfallbewirtschaftung werden zu mindestens 75% bereits über eine Mengengebühr finanziert. Demzufolge verstösst die Umstellung der Grünabfuhr auf eine Pauschalabgabe nicht gegen Bundesrecht.
6. Gemäss Art. 14. Abs. 2 des Preisüberwachungsgesetzes muss die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufführen und falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid begründen.
Der Entscheid der Bürgerschaft an der Bürgerversammlung vom 23. März 2026 sieht vor, dass der Gemeinderat per 1. Januar 2027 die Einführung einer Pauschalabgabe für die Grünabfuhr in der Gemeinde erarbeiten soll. Diesem Antrag folgt der Gemeinderat mit dem im Sachverhalt beschriebenen System. Der Entscheid der Bürgerschaft ist höher zu gewichten als die Stellungnahme des Preisüberwachers, auch wenn diese weniger dem Verursacherprinzip entspricht als das aktuelle System.
7. Es wurde festgestellt, dass auf dem Gemeindegebiet viele kleine Einzelgrundstücke (unter 100m²) versiegelt sind (beispielsweise Garagen und deren Vorplätze usw.). Eine Tarifierung für diese Grundstücke wäre deshalb nicht verursachergerecht. Die Tarife in den Nachbargemeinden sehen von einer Gebühr für Grundstücke unter 100m² ebenfalls ab. Diese Kategorie soll deshalb gestrichen werden.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, den I. Nachtrag zum Reglement für die Abfallbeseitigung zu erlassen.

2. Der Tarif für die Kategorie 1m² – 100m² wird aus dem Tarif zur Pauschalgebühr der Grüngutentsorgung der Politischen Gemeinde Au gestrichen. Die restlichen Positionen im Tarif werden bestätigt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgt vom 28. September 2026 bis 9. November 2026.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt das Reglement dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Beilagen

- I. Nachtrag zum Reglement für die Abfallbeseitigung, dat. 01.01.2027
- Pauschalgebühr Grünabfuhr, Tarif, Entwurf dat. 01.01.2027 (inkl. Änderungen)
- Preisüberwacher, Gemeinderat Au; Antwort, Stellungnahme zur geplanten Grundgebühr zur Grüngutabfuhr, dat. 05.09.2026
- Amt für Umwelt, Gemeinderat; Rückmeldung der Vernehmlassung des AFU, dat. 06.08.2026

Protokollauszug (elektronisch) an

- Preisüberwacher PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (greta.luedi@pue.admin.ch)
- Bau- und Umweltdepartement, Amt für Umwelt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (annemarie.haase@sg.ch)
- Christian Sepin, Gemeindepräsident
- Marcel Fürer, Gemeinderatsschreiber
- Peter Jüstrich, Grundbuchverwalter
- Cedric Stäheli, Gemeinderatsschreiber-Stv.



Gemeinderat

Markus Bernet
Vize-Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 24. September 2026